

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

www.be.ch/agr

Einwohnergemeinde Unterlangenegg
Herr Hans Tschanz, Gemeindeschreiber
Kreuzweg 118 F
3614 Unterlangenegg

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:
Mail:

Denise Bregy
170 15 750
denise.bregy@jgk.be.ch

9. November 2015



Einwohnergemeinde Unterlangenegg Totalrevision Organisationsreglement / Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Tschanz

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 bitten Sie das Amt für Gemeinden und Raumordnung um Vorprüfung der Totalrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Unterlangenegg. Gerne komme ich Ihrem Anliegen hiermit nach:

Art. 12 Abs. 1

Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid vom 31.5.2002 i.S. EG Ostermundigen brauchen ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis eine Grundlage in einem Reglement. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat mittels Verordnung einer ständigen Kommission keine Entscheidungsbefugnis erteilen kann. Gerne verweise ich Sie zu dieser Thematik auch auf die BSIG-Weisung Nr. 1/170.111/1.2 vom 14. Oktober 2002.

Art. 12 Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu ändern:

„Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, ~~einer von ihm eingesetzten Kommission~~ oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.“

Art. 13 Abs. 2

Ich empfehle Ihnen, Art. 13 mit einem Abs. 2 zu ergänzen:

„Mittels Reglement kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.“

Generell gilt zu beachten, dass der Gemeinderat nur Verordnungen erlassen kann, für deren Erlass er entweder durch das übergeordnete Recht oder durch ein kommunales Reglement beauftragt worden ist.

Art. 14 Abs. 3

Ich empfehle Ihnen, die allgemein gängigen Begriffe zu verwenden und schlage Ihnen deshalb folgende Umformulierung vor:

„Sofern sich nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.“

Art. 79

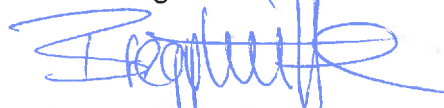
Sie streichen Art. 79 des Musterreglements. Demnach muss die Artikelnummerierung nach Art. 78 entsprechend angepasst werden. Also statt Art. 80 sollte Art. 79 folgen etc.

Aus gemeinderechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Bemerkungen zur Totalrevision des Organisationsreglements der Gemeinde Unterlangenegg.

Sollten Sie Fragen zu diesem Vorprüfungsbericht haben, können Sie sich gerne bei mir melden.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Denise Bregy, Fürsprecherin

Kopie:

- Regierungstatthalteramt Thun